

Öffentliche Bekanntmachung der
2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
der Stadt Kehl vom 15.07.2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.11.2025 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Kehl**

beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Kehl vom 15.07.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2024 wird wie folgt geändert:

1.

In § 2 Absatz 2a Satz 2 wird „stundenweise“ zu „stundenweisen“.

2.

In § 3 Absatz 4 wird das Komma nach „am selben Tag“ gestrichen.

3.

In § 4 Absatz 2 wird „an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen“ ersetzt durch „an den Sitzungen und Klausurtagungen des Gemeinderats, des Ältestenrats, der Ausschüsse und der Kommission Strasbourg-Kehl“.

4.

Zwischen § 4 Absatz 2 und § 4 Absatz 3 wird ein neuer § 4 Absatz 3 eingefügt:
„(3) Von einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 SGB IX betroffene Mitglieder des Gemeinderats erhalten die Kosten für Aufwendungen, die für die Teilnahme an einer Gremiensitzung aufgrund der Schwerbehinderung entstehen, auf Einzelnachweis erstattet.“

Der bisherige § 4 Absatz 3 wird dadurch zu § 4 Absatz 4.

5.

§ 5 Absatz 1 wird zu § 5.

6.

In § 6 Absatz 1 wird die jährliche Pauschale in der Ortschaft Bodersweier von 120 Euro auf 180 Euro erhöht.

7.

In § 6 Absatz 2 wird „an Ortschaftsratssitzungen“ ersetzt durch „an den Sitzungen und Klausurtagungen des Ortschaftsrats“.

8.

Zwischen § 6 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 wird ein neuer § 6 Absatz 3 eingefügt:
„(3) Von einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 SGB IX betroffene Mitglieder des Ortschaftsrats erhalten die Kosten für Aufwendungen, die für die Teilnahme an einer Gremiensitzung aufgrund der Schwerbehinderung entstehen, auf Einzelnachweis erstattet.“

Der bisherige § 6 Absatz 3 wird dadurch zu § 6 Absatz 4 und der bisherige § 6 Absatz 4 wird zu § 6 Absatz 5.

9.

In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird das erste „Das“ gestrichen.

10.

§ 9 Absatz 1 wird zu § 9 und wird wie folgt geändert:

„Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets bestehen neben der Entschädigung nach §§ 1 bis 7 folgende Ansprüche:

- a) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.
- b) Die Stadträte und die Ortschaftsräte sowie die sonst ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten Ersatz der Fahrtkosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kehl, den 19.11.2025

Wolfram Britz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.